

Satzung des Fördervereins der Franziskus Grund- und Realschule plus Irrel e.V

§ 1 Name, Sitz und Zweck

(1) Der Förderverein der Franziskus Grund- und Realschule plus Irrel e.V. mit Sitz in Irrel verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen und Spenden sowie durch Veranstaltungen, die dem geförderten Zweck dienen. Der Satzungszweck wird auch verwirklicht durch die ideelle, materielle und finanzielle Unterstützung schulischer Angebote und Veranstaltungen (z. B. Exkursionen, Klassenfahrten, sportliche oder kulturelle Angebote, Projekte und Arbeitsgemeinschaften), durch die Anschaffung ergänzender Lehr- und Lernmaterialien oder durch Zuschüsse zugunsten der verbesserten Einrichtung und Ausstattung der Schule.

§ 2 Selbstlose Tätigkeit

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereines kann jede natürliche und juristische Person werden.

(2) Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu senden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen. Die Mitgliedschaft erlischt:

1. durch Tod (bei juristischen Körperschaften durch Erlöschen)
2. durch Austritt aus dem Verein
3. durch Ausschluss.

(3) Jedes Mitglied kann zum Ende des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden. Hierzu ist eine schriftliche Erklärung an den Vorstand bis zum 1. Dezember des betreffenden Geschäftsjahres erforderlich.

(3) Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder wenn es mit mehr als einem Jahresbeitrag rückständig ist.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und ihre Beiträge zum Fälligkeitstermin zu zahlen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 10 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, soweit die Zugehörigkeit sich nicht kraft Amtes ergibt;
- b. Festsetzung von Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge;
- c. Wahl eines Rechnungsprüfers, der nicht dem Vorstand nach § 26 Abs. 1 BGB angehören oder als Schatzmeister für den Verein tätig sein darf. Dieser hat mindestens einmal in jedem Geschäftsjahr die Kassenführung zu prüfen und der Mitgliederversammlung zu berichten;
- d. Entgegennahme des Jahresberichts und des Berichts des Rechnungsprüfers;
- e. Entlastung des Vorstandes;
- f. Änderung der Satzung;
- g. Auflösung des Vereines;

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den ersten Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden einzuberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

(3) Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeine Südeifel, VG Trier-Land und VG Bitburger Land sowie durch Aushang in der Franziskus Grund- und Realschule plus Irrel. Die Einberufung hat unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Tagen zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Bekanntmachung der Einladung folgenden Werktag.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch schriftlich erfolgen. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung elektronisch (z. B. per Email) oder per Fax erfolgt. Im Falle der schriftlichen Einladung gilt sie als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

(5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

(6) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, ausgenommen Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereines, mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

(7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

(8) Abgestimmt wird offen durch Handzeichen, sofern die Mitgliederversammlung keine andere Abstimmungsart beschließt oder wenigstens fünf Mitglieder eine geheime Stimmabgabe beantragen.

(9) Änderungen dieser Satzung und die Auflösung des Vereines können nur mit zwei Drittel der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

(10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus gewählten und geborenen Mitgliedern.

Gewählte Mitglieder sind:

- » der 1. Vorsitzende
- » der 2. Vorsitzende
- » der Schatzmeister
- » der Schriftführer

- » drei Beisitzer
- Geborene Mitglieder sind:
- » der Schulleiter der Franziskus Grund- und Realschule plus Irrel

(2) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich je mit Alleinvertretungsbefugnis. Jeder von ihnen ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden. Im Innenverhältnis der Vorstandsmitglieder zueinander sollen der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister jedoch von seiner Vertretungsberechtigung nur Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende tatsächlich oder rechtlich verhindert ist.

(3) Die gewählten Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Geborene Mitglieder können sich bei Vorstandssitzungen vertreten lassen; in der Regel durch ihren Vertreter im Amt. Sie können an den Sitzungen nur mit beratender Stimme teilnehmen.

(5) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

(6) Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit solange im Amt, bis sein Amtsnachfolger gewählt ist.

(7) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

(8) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich, elektronisch oder telegrafisch einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege, elektronisch oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

(9) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

(10) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

(11) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Kassenprüfer. Dieser darf nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Franziskus Grund- und Realschule plus Irrel, Auf Omesen 13, 54666 Irrel bzw. deren Träger - der Eifelkreis Bitburg-Prüm, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Trierer Str. 1, 54634 Bitburg -, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Irrel, 20. Juli 2015

Ort und Datum der Mitgliederversammlung